

Satzung der

„Gesellschaft zur Förderung der Druckkunst, Leipzig e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Druckkunst, Leipzig“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Verein ist am 18. Oktober 1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 2356 eingetragen worden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kunst des Druckens und Schriftgießens - beides gehört zum handwerklich-industriellen Erbe der traditionellen Buchstadt Leipzig - durch ideelles und materielles Engagement zu fördern, historische Maschinen und Geräte, insbesondere dem Schriftguss dienende Stahlstempel und Matrizen, als Sachzeugen einer kulturell fruchtbaren Epoche zu erhalten und soweit als möglich in ihrer praktischen Anwendung darzustellen, dabei entsprechendes Fachwissen und berufliche Kenntnisse, vor allem wenn sie vom Aussterben bedroht sind, zu bewahren und weiterzuvermitteln. Zu den weiteren Vorhaben zählt, die vorhandene Schrift, Schriftmatrizen und deren einzigartige Möglichkeiten für die wissenschaftliche Forschung der Schriftentwicklung zu nutzen und auf diese Weise die bestehenden gravierenden Wissensdefizite zu mindern. Weiterhin gilt es, die Kunst des Lichtdruckes zu pflegen und zu erhalten. Mit diesen Zielsetzungen wird gleichzeitig die Absicht verfolgt, vorhandene Technikfeindlichkeit abzubauen, Berufsstolz zu fördern und die Menschen mit den herausragenden Leistungen der Stadt Leipzig wie auch des graphischen Gewerbes vertrauter zu machen.
2. Die Umsetzung der Ziele soll insbesondere durch die Förderung und Unterstützung des lebendigen und praktisch tätigen Werkstattmuseum für Druckkunst mit den klassischen Aufgaben einer solchen Einrichtung, wie Sammeln, Ordnen, Archivieren, Dokumentieren, Ausstellen und Interpretieren, geschehen. Diese Einrichtung soll jedermann zugänglich sein und Träger und Grundlage für die folgenden Aufgaben bilden, die der Verein mit den ihm zur Verfügung stehenden Kenntnissen und seiner finanziellen Hilfe in Verbindung mit der Stiftung Werkstattmuseum für Druckkunst Leipzig fördern will.
 - Veranstaltung von praktischen und theoretischen Kursen und Seminaren zur Berufs-, Aus- und Weiterbildung für Auszubildende, Studierende, Lehrende oder Angehörige eines Berufes rund um den Druck oder eines angrenzenden Gebietes (neben Drucktechnikern beispielsweise Journalisten, Buchhändler, Bibliothekare, Verlagshersteller, Medienwissenschaftler, Graphikdesigner, Kunstpädagogen u. a.);
 - Veranstaltung von praktischen und theoretischen Freizeit- und Abendkursen, Sommerakademien, Workshops etc., um außerhalb des Berufs Stehende wie allgemein Interessierte mit der Schwarzen Kunst und der Kultur des Lesens in eine stärkere Beziehung zu bringen;

- Arrangements von Besichtigungen durch Schulklassen innerhalb des Kunst- und Geschichtsunterrichts, aber auch Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur Förderung von Kreativität und Sprachunterrichtung (Freinet-Idee);
 - Vorträge und Symposien zu Themen wie Typographie, Graphikdesign, Schriftentwurf, Plakatkunst, Buchgestaltung, Buchgeschichte etc.; - Entwicklung und Erprobung von Lern- und Qualifizierungsmodellen, soweit dies graphische Berufe betrifft;
 - Bewahrung der Berufe des Schriftgießers u. a. sowie die Weiterführung historischer, handwerklicher Betriebsstätten (Schriftgießerei, Handsetzerei etc.). Darstellung der technologischen Entwicklung im Druck, Maschinensatz u. a. Verfahrenstechniken;
 - Errichtung einer Künstlerwerkstatt, um manuelle historische Druckverfahren und Bildtechniken (Holzstich, Linolschnitt, Lithographie, Radierung) experimentell und kreativ anzuwenden;
 - Schriftforschung
3. Zur Aufarbeitung der Schriftgeschichte kann der Verein Forschungsaufträge vergeben und deren Veröffentlichung besorgen.
 4. Der Verein wird mit anderen Organisationen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten, insbesondere mit den entsprechenden Bildungsstätten der Stadt Leipzig.
 5. Der Verein und seine Tätigkeit sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Bildung, Kultur).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Er kann, soweit es erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zweckes dient, Rücklagen bilden und Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen, jedoch nur im Rahmen des § 58 AO.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat Einzelmitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Einzelmitglied kann jeder sein, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Firmenmitglieder können juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein, die sich verpflichten, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Einzel- oder Firmenmitglied wird durch ein

Aufnahmegesuch und die Bestätigung durch den Vorstand erworben. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

- Die Ehrenmitgliedschaft wird den betreffenden Persönlichkeiten nach Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, angetragen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ausgenommen.
- Die Mitgliedschaft ist mit der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags/Förderbeitrags verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das laufende Rechnungsjahr. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, gegebenenfalls einer Aufnahmegebühr, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt eines Mitglieds;
 - durch Tod eines Mitglieds (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen);
 - durch Ausschluss;
 - durch Auflösung des Vereins.
- Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn trotz Zahlungsaufforderung das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
 - wenn durch das Verhalten des Mitglieds oder dessen weitere Mitgliedschaft wichtige Belange oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder erheblich geschädigt werden.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Benachrichtigung des Mitglieds und Aufforderung zur Stellungnahme. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung hat bei ihrer nächsten Zusammenkunft über die Anrufung (Beschwerde) zu entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

Vorstand.

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens ein Viertel der länger als ein Jahr eingetragenen Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Zwischen der Aufgabe der Einladung bei der Post und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung - beim Vorstand Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über die Annahme dieser Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu übergeben. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, haben kein Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a Genehmigung der Tagesordnung;
 - b Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c Entlastung des Vorstands;
 - d Wahl des Vorstands;
 - e den Haushaltsplan;
 - f Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren;
 - g Beschwerden bei Ausschlüssen oder anderen in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 - h Grundsatzfragen der Vereinstätigkeit und Vereinsziele;
 - i Satzungsänderungen;
 - j Umwandlung oder Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf der Grundlage der genehmigten Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung; Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert die Entscheidung durch das Los.
- Beschlüsse über Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinsziele, über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
- Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
- Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von diesem

und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern und allen Mitgliedern des Beirats zu übersenden.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht sowie dem Finanzamt anzuzeigen.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Einzelwahl. Sofern für jede Position des Vorstandes einschließlich der Beisitzer nur ein Kandidat bereitsteht, kann eine Blockwahl erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Leiter/in des Museums als ständiges Mitglied.
 - bis zu fünf Beisitzern; die Zahl der Beisitzer bestimmt der Vorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder/Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so entscheidet der Vorstand über Notwendigkeit und Zeitpunkt der Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, unter denen sich der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende befinden müssen. Im Innenverhältnis gilt, dass die Mitwirkung des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung entbehrlich ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet, sowie auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern/Beisitzern. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder/Beisitzer an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder/Beisitzer; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, das Förderungsprogramm des Vereins festzulegen sowie das Werkstattmuseum bei der Beschaffung der Geldmittel nach Kräften zu unterstützen.
8. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Beirats bzw. dessen Stellvertreter zu allen Sitzungen des Vorstands mit Zusendung der

Tagesordnung einzuladen.

§ 12 Fachlicher Beirat

1. Zur fachlichen Unterstützung des Vereins, insbesondere in Entscheidungen inhaltlicher und konzeptioneller Art, soll dem Vorstand ein Beirat erfahrener Experten zur Seite stehen. Dessen Mitglieder sind Persönlichkeiten mit speziellen Kenntnissen und praktischem Wissen auf den Gebieten der Typographie, der Schriftgeschichte und der Technikgeschichte, soweit sie den graphischen Sektor betrifft.
2. Der Beirat berät den Vorstand und gibt fachliche Empfehlungen.
3. Der Beirat wird vom Vorstand gewählt. Dabei steht u. a. folgenden Institutionen und Organisationen ein Vorschlagsrecht zu (soweit diese an einer Mitarbeit interessiert und zu einer Mitgliedschaft im Verein bereit sind) wie z. B. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig; Buch- und Schriftmuseum der Deutschen Bücherei Leipzig; Universität Leipzig (Fachrichtung Buchgeschichte); Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig (HTWK); Verband Druck-Medien Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Sächsisches Institut für die Druckindustrie (SID); Börsenverein des Deutschen Buchhandels; Deutsche Buchhändler-Lehranstalt, Leipzig; Sächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Dresden; Kulturreferat der Stadt Leipzig; Regierungspräsidium Leipzig; Handwerkskammer Leipzig; Industrie- und Handelskammer, Leipzig; Leipziger Buchmesse; Kuratorium Haus des Buches; Stiftung Werkstattmuseum für Druckkunst. Im Sinne der Arbeitsfähigkeit des Beirates bestimmt der Vorstand die Obergrenze der Mitgliederzahl. Die Mindestanzahl von zehn Mitgliedern sollte jedoch nicht unterschritten werden.
4. Die Wahl des Beirats erfolgt jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Der Beirat kann nach seiner Konstituierung dem Vorstand die Berufung weiterer Experten, sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland, empfehlen. Eine Berufung derselben kann auf die Dauer der Amtszeit des Beirates als auch projektbezogen erfolgen. Über Vorschläge für solche Empfehlungen stimmt der Beirat mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse, vor allem wenn es sich um Empfehlungen zu geplanten Vorstandsbeschlüssen handelt, in schriftlicher Form sowie in Beiratssitzungen. Letztere werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf sowie auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen und geleitet. Der Einladung zur Beiratssitzung muss die Tagesordnung beiliegen.
8. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
9. Über die gefassten Beschlüsse wie über den Inhalt der Beiratssitzung ist von einem der Beiratsmitglieder ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist vom Verfasser des Protokolls und dem Vorsitzenden der Beiratssitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirats und des Vorstands zu übersenden.

§ 13 Finanzen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen (Spenden) sowie öffentliche und private Förderungen.
2. Der jährliche Haushaltsplan sowie der Finanzbericht werden vom Schatzmeister aufgestellt, vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen.
4. Der Jahresabschluss des Vereins ist ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften zu erstellen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, freiwilliger Zuwendungen, Vergütungen sowie sonstiger Leistungen oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer den Aufgaben des Vereins verpflichteten gemeinnützigen, steuerbefreiten Körperschaft oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts zu. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Übertragung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamts vorgenommen werden.
2. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig anzumelden.
3. Für die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereins ist der Vorstand verantwortlich.
4. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 15 Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ohne Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen nur dann berechtigt, wenn entsprechende Änderungen von den zuständigen Behörden gefordert oder empfohlen werden oder Gesetzesänderungen, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 51-68 AO für die Gemeinnützigkeit, dies erforderlich machen.

Leipzig im Mai 2019